

# Gemeinde Rot an der Rot

**ROT**  
an der Rot

Perle an der  
Oberschwäbischen  
Barockstraße



Gemeinde Rot an der Rot  
Klosterhof 14  
88430 Rot an der Rot

Hinweis: die Checkliste soll den Veranstaltern eine Unterstützung geben. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung.

---

## Checkliste für öffentliche Veranstaltungen

---

### 1. Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung?

Private Feste (Hochzeit, Geburtstag, Vereinsfest nur für Mitglieder...) sind keine Veranstaltung in diesem Sinn.

### 2. Anzahl der Besucher

< 5000 Besucher: Anzeige

> 5000 Besucher: Erlaubnis nach Versammlungsstättenverordnung mit Sicherheitskonzept

Es können jedoch auch Veranstaltungen unter 5000 Personen genehmigungspflichtig sein, wenn durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnte.

### 3. Werden öffentliche Plätze benutzt

Wenn ja, ist eine Sondernutzung zu beantragen. Der Veranstalter muss einen Plan einreichen, auf dem die geplante Fläche gekennzeichnet ist. Befinden sich Gebäude innerhalb dieser Sondernutzung, so haftet der Veranstalter auch für Schäden an diesem Gebäude, auch wenn er dieses nicht nutzt.

### 4. Hat die Veranstaltung Einfluss auf den öffentlichen Straßenverkehr?

**Direkt:** Die Veranstaltung findet auf der Straße statt

**Indirekt:** Die Veranstaltung findet auf einer Fläche außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs statt, jedoch hat die Veranstaltung Auswirkungen auf den Straßenverkehr (Fußgänger auf der Straße, Fluchtwege auf die Straße...)

In beiden Fällen muss der Veranstalter eine **Verkehrsrechtliche Anordnung** beantragen.

Wichtig: Der Veranstalter muss ausgebildetes Personal vorhalten, das berechtigt ist, Verkehrsschilder bzw. Absperrungen im Straßenraum aufzustellen.

### 5. Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine dem Veranstaltungsgrund entsprechende Versicherung abzuschließen. Veranstaltungen sind in der Regel nicht über die reguläre Vereinsversicherung abgedeckt. Der Versicherungsschutz muss bei der Anzeige der Veranstaltung vorgelegt werden.

## **6. Gaststättenrechtliche Regelungen**

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken muss eine Gestattung beantragt werden. Diese ist beim Bürgermeisteramt Rot an der Rot mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

## **7. Ausgabe von Lebensmitteln**

Der „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ kann im Internet über [www.mlz.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlz.baden-wuerttemberg.de) (unser Service-Broschüren) heruntergeladen werden.

## **8. Wasser:**

Wird Wasser benötigt?

Wenn ja, muss der Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung prüfen, ob ein Wasseranschluss möglich ist. Die Gemeinde baut dann ein Standrohr mit Wasserzähler gegen eine Gebühr auf. Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch. Hierfür ist eine frühzeitige Absprache mit dem Bauhof bzw. der Gemeindeverwaltung notwendig.

Wichtig: Nutzt der Veranstalter dieses Wasser als Trinkwasser, so muss er geeignete Schläuche und Armaturen hierfür verwenden.

## **9. Abwasser**

Wenn ja, muss der Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung prüfen, ob ein Kanalanschluss möglich ist. Der Veranstalter muss hierfür sämtliche erforderlichen Leitungen selbst verlegen. Die Abrechnung erfolgt analog dem Wasserverbrauch.

## **10. Müll**

Der Veranstalter muss entsprechend seiner Veranstaltung Mülleimer vorhalten. Der gesamte Veranstaltungsort ist nach der Veranstaltung vollständig zu säubern. Der Müll muss durch und auf Kosten des Veranstalters direkt nach der Veranstaltung entsorgt werden.

## **11. Beschilderung und Fluchtwege**

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Fluchtwege freizuhalten und zu beschildern. Zusätzlich müssen die Einrichtungen wie WC usw. ausreichend beschildert werden. Diese Wege sind barrierefrei zu halten bzw. herzustellen.

## **12. Rettungsdienst / Polizei**

Je nach Veranstaltung ist die Vorhaltung von Rettungsdienst und Polizei zu gewährleisten. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

## **13. Abspielen von Musik**

Der Veranstalter muss entsprechend Nutzung eigenverantwortlich bei der GEMA anmelden. Kontakt: GEMA, Herdweg 63, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 2252-6, Fax.: 0711 / 2252-800

## **14. Lärm**

Alle Veranstaltungen haben sich an die Vorgaben der TA Lärm zu halten. Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr.

## **15. Benutzung von Gebäuden der Gemeinde**

Die Nutzung der Gebäude erfolgt gegen eine Gebühr. Der Verbrauch (Wasser, Strom, Abwasser, Heizung) erfolgt verbrauchsgenau.

- Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Gebäude pfleglich zu behandeln.

- Alle benutzten Räumlichkeiten sind zu reinigen.
- Beschädigungen an Sporthallenböden durch falsche Schuhe sind zu vermeiden. Hinweise an die Besucher müssen durch den Veranstalter erfolgen. Eventuelle Schäden müssen vom Veranstalter ersetzt werden.

## 16. Parkplätze

Der Veranstalter muss entsprechend der Anzahl an Besuchern Parkplätze in der näheren Umgebung nachweisen. Die Faustformel ist 1 Parkplatz auf 5 zu erwartende Besucher. Hierbei sind auch für schlechtes Wetter Ersatzflächen vorzuhalten, falls unbefestigte Parkplätze aufgrund der Witterung dann nicht mehr benutzt werden können.

## 17. Ordnungsdienst / Jugendschutz

Der Veranstalter muss für Sicherheit und Ordnung im Bereich der Veranstaltung die notwendige Vorsorge treffen. Die Polizei greift erst ein, wenn die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mittel versagen. Deshalb ist bei jeder Veranstaltung ein Ordnungsdienst bereit zu stellen. Die Formel hierfür sind je 100 Besucher 2-3 Ordner. Diese Ordner müssen als solche erkenntlich sein.

***Das Jugendschutzgesetz in der neuesten Fassung muss beachtet werden und ein entsprechender Aushang „gut sichtbar“ angebracht werden.***

Siehe hierzu auch Anlage : Rechte und Pflichten des Veranstalters.

## 18. Zelte

Der Veranstalter haftet für Pavillons, Holzbuden, kleine Zelte usw., die keiner Prüfpflicht unterliegen. Schäden, die bei starkem Wind, Schneefall usw. durch diese entstehen, müssen vom Veranstalter bzw. dessen Versicherung übernommen werden.

Größere Zelte, die einer Prüfpflicht unterliegen, dürfen nur nach diesen Vorgaben aufgestellt werden. Ist eine besondere Abnahme des Zeltes rechtlich erforderlich, so hat der Veranstalter dies direkt mit der unteren Baurechtsbehörde zu klären (Landratsamt Biberach).

---

# Anlage

---

## 2. Rechte und Pflichten des Veranstalters

### 2.1 Pflichten

#### 2.1.1 Sicherheit

Maßnahmen für eine sichere Gestaltung der Veranstaltung können sein:

- Einlasskontrollen (Waffen und gefährliche Gegenstände),
- eigene Ordner (sollten erkennbar sein),
- private Sicherheitsfirmen (Security),
- Parkplatzwächter (schneller Zugang für Einsatz-/ und Rettungsfahrzeuge),
- „glasfreier“ Getränkeausschank.
- Absperrung des Veranstaltungsortes (kein Bauzaun)

#### 2.1.2 Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht

Sofern der Veranstalter den Veranstaltungsort anmietet, ist er auch für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich.

In der Praxis sieht dies so aus, dass der Veranstalter einem „Störer“ ein Hausverbot aussprechen und zum Verlassen der Veranstaltung auffordern kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Einsatz körperlichen Zwangs rechtmäßig sein, sofern er die Grenzen der gebotenen Notwehr nicht überschreitet und die Beachtung der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet.

Besondere Hinweise zum Thema „Verhalten in Gefahrensituationen“ können dem beigefügten Merkblatt entnommen werden.

#### **Achtung:**

Der Veranstalter sollte sich aber immer die Frage stellen, ob in bestimmten Fällen ein Hinzuziehen der Polizei nicht die bessere Lösung wäre, als einen „Störer“ mit Gewalt zu entfernen.

#### **Tipp:**

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden, die durch

- unsachgemäße Organisation,
- nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ausrüstung und sonstigen Gegenständen,
- fahrlässiges Handeln des Personals

verursacht werden, in Anspruch genommen werden.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer anlassbezogenen Haftpflichtversicherung.

### 2.2 Rechte

#### 2.2.1 Vorläufige Festnahme durch Jedermann (§127 StPO)

Nach § 127 StPO hat Jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl) betroffen oder verfolgt wird und ferner der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

#### **Achtung:**

Eine Verpflichtung zur vorläufigen Festnahme ergibt sich daraus nicht.

Festnahme bedeutet dabei, dass der Verdächtige festgehalten und damit verhindert wird, dass er sich entfernt. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei der Festnahme - etwa das

„feste Zupacken“ - wird für zulässig erachtet (vgl. 3.1.2 - *Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht*).

### **2.2.2 Notwehr / Nothilfe (§32 StGB / 227 BGB)**

Wer in Notwehr / Nothilfe handelt, führt eine Handlung zu seiner oder der Verteidigung eines Dritten durch; dabei muss die Handlung erforderlich, geeignet und geboten sein, um den Angriff zu beenden.

#### **Achtung:**

Die Notwehrhandlung darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen die Rechtsgüter Dritter. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss besondere Beachtung finden (vgl. 3.1.2 - *Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht*).

### **2.2.3 Selbsthilfe §229 BGB**

Das Recht zur Selbsthilfe hat nur geringe praktische Bedeutung, da die Voraussetzungen der Vorschrift sehr eng gefasst sind: Sie betrifft nur Fälle, in denen zivilrechtliche Ansprüche gefährdet sind und staatliche Hilfe (Polizei) nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

#### **Beispiel:**

Hält eine Bedienung einen Gast, der das Lokal / Verkaufsstelle ohne Bezahlung verlassen will, zurück, um seine Personalien festzustellen, so handelt sie in Ausübung eines Selbsthilferechts. Dem Gast steht gegenüber dem Festhalten durch die Bedienung kein Notwehrrecht zu.

### **2.2.4 Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal**

Eigene und private Sicherheitskräfte haben keinerlei Hoheitsrechte wie sie der Polizei zustehen. Sie dürfen ausschließlich privatrechtlich tätig werden. Prinzipiell stehen solchen Sicherheitskräften nur die sogenannten „Not- und Jedermannrechte“ zu (vgl. 3.2.1 - *Vorläufige Festnahme durch Jedermann (§127 StPO)* und 3.2.2 - *Notwehr / Nothilfe (§32 StGB / 227 BGB)*).

Wird eigenes Sicherheits- und Ordnungspersonal eingesetzt, sollten Sie sich vorab über die Möglichkeiten und Grenzen des Einschreitens bei Störungen informieren.